

# Weisung 202110005 vom 20.10.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 21 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

**Laufende Nummer:**

**Geschäftszeichen:** GR 1 – II-1303

**Gültig ab:** 19.10.2021

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

---

**Die Fachlichen Weisungen zu § 21 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung, Gesetzgebung und den zum 16.09.2020 veröffentlichten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) zu Mehrbedarfen bei kostenaufwändiger Ernährung war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II notwendig.

## 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II.

**Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 21 SGB II:**

- Der Auszahlungszeitraum des Mehrbedarfes für werdende Mütter umfasst den vollständigen Monat der Entbindung, auch wenn dieser von dem als voraussichtlich prognostizierten Termin abweicht.
- Folgeänderungen bei der Eingliederungshilfe zur Überführung aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz. Es erfolgte eine umfangreiche Überarbeitung von Kapitel 4.
- Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung wurden berücksichtigt.
- Ausführungen zu einmaligen besonderen Bedarfen wurden aufgenommen.
- Mehrbedarfe für Schulbücher nach § 21 Absatz 6a SGB II und die Abgrenzungen zu sonstigen Schulmaterialien wurden berücksichtigt.
- Die Anerkennung eines abweichenden Warmwassermehrbedarfs wurde konkretisiert. Höhere Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.
- Aktualisierung der Anlage Übersicht zum Mehrbedarf für Ernährung.

### **Umsetzungszeitpunkt der Anpassung des Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung:**

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) zur Gewährung des Mehrbedarfes bei kostenaufwändiger Ernährung sind mit Wirkung zum 01.10.2020 zu berücksichtigen.

Hierbei ist zwischen besserstellenden und schlechterstellenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Bei besserstellenden Tatbeständen (Erhöhung des Mehrbedarfes) sind diese rückwirkend ab dem 01.10.2020 anzupassen. Dies erfolgt bei der Bearbeitung des nächsten Neu- oder Weiterbewilligungsantrages oder auf direkten Antrag der oder des Betroffenen.



- Bei schlechterstellenden Tatbeständen (Minderung des Mehrbedarfes) sind diese ab dem ersten Tag des nächsten Fallzeitraums anzupassen, der sich aufgrund eines Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrags ergibt.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die Weisung steht im [Internet](#) Verfügung.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift